

Info-Mail vom 25.09.2024

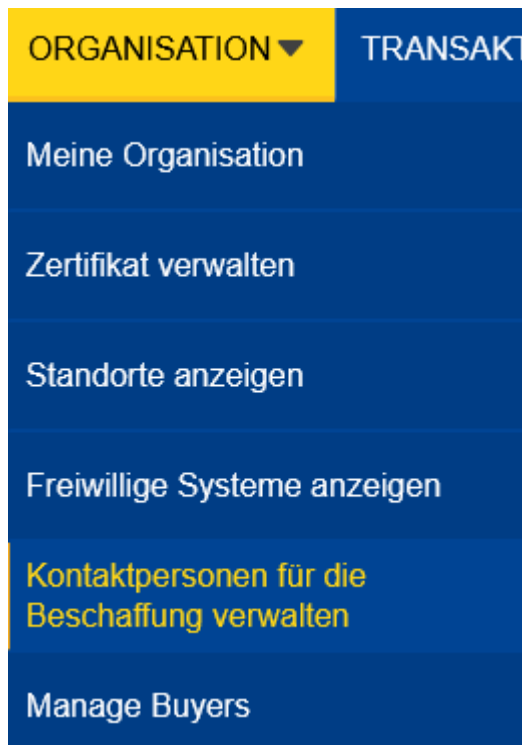
UDB – Anlegen von Beschaffungsquellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im REDcert-EU System wurde der Onboarding-Prozess in der Unionsdatenbank (UDB) für Systemteilnehmer und Zertifikate erfolgreich abgeschlossen. Der nächste Schritt ist das Anlegen der sog. Beschaffungsquellen in der UDB. Dies gilt allerdings nur für Ersterfasser (Geltungsbereich 201) und Sammler von Abfällen und Reststoffen (Geltungsbereich 202). Als Beschaffungsquellen werden Betriebe bezeichnet, die selbst nicht zertifizierungspflichtig sind aber eine Selbsterklärung an eine Schnittstelle (Geltungsbereich 201 oder 202) abgeben.

Wie lege ich die Beschaffungsquellen an?

Unter dem Reiter „Organisation“ finden Sie die Auswahl „Kontaktpersonen für die Beschaffung verwalten“.



Nachdem Sie darauf geklickt haben, können Sie

1. ...entweder manuell einzelne Betriebe über „+ Kontaktperson für die Beschaffung anlegen“ hinzufügen.

+ Kontaktperson für die Beschaffung anlegen

Info:

Nach den uns vorliegenden Informationen kann keine ID (abweichend vom [Youtube-Video](#) 08 zum Anlegen von Beschaffungsquellen) automatisch in der Datenbank generiert werden.

2. ...gesammt mehrere/alle Betriebe über eine Exceltabelle hochladen.

Bulk upload sourcing contacts

Download bulk upload sourcing contact template

Eine Vorlage können Sie entweder in der UDB herunterladen oder Sie verwenden unsere beigefügt Excel-Vorlage mit weiteren Erläuterungen zum Ausfüllen.

Zum eindeutigen Identifizieren der Betriebe ist eine eindeutige ID gefordert. Diese kann entweder die Umsatzsteuer-ID, Steuer-ID oder die InVeKoS-Nummer sein.

Hier finden Sie Beispiele:

Umsatzsteuer-ID:

DE_VAT_CDDE123456789

Steuer-ID:

DE_TIN_CD1234567890123

InVeKoS-Nummer

(entspricht der HIT-/ZID-Nummer; für Deutschland startet die InVeKoS-Nummer mit 276):

DE_IACS_CD2761234567890123

Warum müssen die Beschaffungsquellen in der Unionsdatenbank angegeben werden?

Die Grundlage hierfür ist die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, welche unter Artikel 18 Absatz (1) regelt, dass „(...) erforderliche[n] Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen und andere Informationen zur Beschreibung von Rohstoffen oder Brennstoffen sowie Transaktionsdaten [sind] gründlich zu dokumentieren und entlang der Lieferkette von einem Wirtschaftsteilnehmer an den nächsten weiterzuleiten.“ sind. „Diese Informationen müssen Daten, die über die gesamte Lieferkette hinweg zu übermitteln sind, sowie spezifische Daten für die einzelne Transaktionen gemäß Anhang I umfassen.“ Demnach ist auch am Anfang der Warenwirtschaftskette jeder Ersterfasser und Sammler verpflichtet, Angaben nach [Anhang I der Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/996](#) in der UDB einzutragen.

Sollten Sie Fragen zur UDB haben, können Sie eine E-Mail an udb@redcert.de schicken. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung Ihrer E-Mail etwas Zeit in Anspruch nimmt. Vielen Dank!

Ihr REDcert Team